

M e r k b l a t t

Gewährung von zusätzlichen Leistungen

an Personen, denen

Leistungen nach dem SGB XII

(Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt werden

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Sie erhalten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII). Bei der Berechnung dieser Leistungen werden für jede Person Regelbedarfe berücksichtigt, die sich in der konkreten Höhe aus dem Bewilligungsbescheid ergeben.

Regelbedarfe:

Mit den Regelbedarfen sind u.a. folgende Kosten abgedeckt: Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Einrichtungsgegenstände (z. B. Möbel), Hausrat, Elektrogeräte, Verkehrsmittel (z. B. Auto, Bus, Bahn), Nachrichtenübermittlung (z. B. Telefon, Handy, Telefax, Computer, Internet), Freizeit, Hobby, Urlaub usw.. Ebenso sind Stromkosten in den Regelbedarfen bereits berücksichtigt. **Aus den Regelbedarfen, die Sie jeden Monat ausgezahlt bekommen, müssen Sie einen Betrag ansparen, damit Sie in der Zukunft alle Anschaffungen - auch die größeren oder nicht vorhersehbaren - bezahlen können!** Denn neben den Regelbedarfen werden Sie außer in den unten aufgeführten Ausnahmefällen grundsätzlich keine weiteren Leistungen für zusätzliche Bedarfe mehr erhalten.

Zusätzliche Leistungen:

Bitte beachten Sie, dass neben den Regelbedarfen nur **in ganz wenigen Ausnahmefällen** ergänzende zusätzliche Leistungen – auf Antrag - gesondert gewährt werden. Zum Beispiel können für folgende Bedarfe zusätzliche Leistungen gewährt werden, **die Sie gesondert beantragen müssen:**

1. **Erstausstattung** für die Wohnung und **Erstausstattung** mit Haushaltsgeräten, d.h. nur für die **erstmalige** Ausstattung einer Wohnung kann eine einmalige Leistung erbracht werden. **Ersatzbeschaffungen** von Haushaltsgeräten und normale Renovierungen sind aus den Regelbedarfen zu zahlen.
2. **Erstausstattung** für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, d. h. nur für die **erstmalige Ausstattung mit Bekleidung** z. B. nach einem Wohnungsbrand und die **Schwangerschaftsbekleidung** sowie für die **Babyerstattung** werden gesondert Leistungen erbracht.
3. Anschaffung und Reparaturen von **orthopädischen Schuhen**, Reparaturen von **therapeutischen Geräten** und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe:

Außerdem können **bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen** neben den Regelbedarfen zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt werden. Diese Leistungen umfassen:

1. **Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten** für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.
2. **Schülerbeförderung**, soweit die Aufwendungen nicht bzw. nicht ausreichend von Dritten übernommen werden.
3. **notwendige Lernförderung** für Schülerinnen und Schüler, soweit keine vorrangigen kostenfreien Angebote genutzt werden können. **Ein gesonderter Antrag ist erforderlich.**
4. **Zuschuss zum Mittagessen** für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.
5. **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 15 € monatlich für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit bzw. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie für die Teilnahme an Freizeiten und für weitere tatsächliche Aufwendungen, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den vorgenannten Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.
6. **Ausstattung für persönlichen Schulbedarf:** Ergänzend erhalten Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, eine **Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von 100 € (zum 01.08. eines Jahres) und 50 € (zum 01.02. eines Jahres).** Keinen Anspruch auf diese Leistung haben Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. Beachten Sie bitte, dass zwischenzeitliche Änderungen (z. B. Schulabbruch, Ausbildungsbeginn) unverzüglich mitzuteilen sind.

Was Sie unbedingt beachten müssen:

Auslandsaufenthalt:

Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen mehr (§ 41a SGB). Dies gilt für sämtliche laufenden Leistungen inkl. Krankenversicherung. Auch eine nachträgliche Leistungserbringung bei Rückkehr aus dem Ausland kommt für diesen Zeitraum nicht in Betracht. Ich weise Sie daher darauf hin, dass im Fall der Bewilligung der Leistung Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Dauer vor der Abfahrt schriftlich von Ihnen im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten anzuzeigen sind. Damit vermeiden Sie mögliche Rechtsnachteile und eventuelle Rückforderungen der zu viel erhaltenen Leistungen.

Nach Ihrer Rückkehr kann der Leistungsbezug im Rahmen der allgemeinen Voraussetzungen wieder aufgenommen werden, jedoch nur für die Zukunft. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist konkret nachzuweisen, z. B. durch Vorlage von Reisedokumenten, Fahrplänen, Tankbelegen oder Ähnlichem. Ohne derartige Nachweise können Leistungen erst ab dem Zeitpunkt einer persönlichen Vorsprache wieder erbracht werden.

Zusätzliche Altersvorsorge:

Bei der Leistung ist in der Einkommensberechnung von einer zusätzlichen Altersvorsorge ein Freibetrag von mindestens 100,00 € bis höchstens 212,00 € zu berücksichtigen, vorausgesetzt Sie erhalten neben der gesetzlichen Rente eine zusätzliche, bis zum Lebensende zu zahlende Rente, die unter diese Regelung fällt. Erfasst von dieser Regelung sind erworbene Rentenansprüche aus Vorsorgeverträgen (**z.B. Betriebsrente, Riesterrente**) sowie Anteile der gesetzlichen Rente, die auf **freiwilliger Basis** erworben wurden.

Um überprüfen zu können, ob es sich dabei um Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 82 Abs. 5 SGB XII handelt, legen Sie dem Sozialamt bitte sämtliche Vertragsunterlagen zu Ihrer zusätzlichen Rente (z.B. Riesterrente) vor.

Zur Ermittlung der Höhe der aus freiwilligen Beitragszeiten erworbenen Rentenansprüche legen Sie bitte Ihren Rentenversicherungsverlauf vor. Das Sozialamt wird dann zusätzlich die Deutsche Rentenversicherung kontaktieren.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem/r Ansprechpartner/in bei Ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung in Verbindung.

Ich bitte Sie, den Erhalt dieses Merkblattes auf dieser Seite unten zu bestätigen und dieses unterschriebene Exemplar an Ihre Stadt-/Gemeindeverwaltung zurückzusenden bzw. dort abzugeben. Das weitere Exemplar des Merkblattes ist für Sie selbst bestimmt.

Mit freundlichem Gruß

Ihr **Sozialamt**

Bitte Vorname, Name und Anschrift eintragen!

Hiermit bestätige ich den Erhalt des

Merkblattes: "Gewährung von zusätzlichen Leistungen an Personen, denen Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt werden"

- ☐ Den Inhalt des Merkblattes habe ich verstanden.
☐ Den Inhalt des Merkblattes habe ich **nicht** verstanden. Ich bitte um einen Gesprächstermin.
(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)

(Unterschrift)